



Verordnung

Gemäß § 25 Abs. 1 i.V.m. § 94d Z. 1b StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F. und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F. wird mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 05. Dezember 2017 verordnet:

Eine Kurzparkzone, von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und einer Parkdauer von 90 Minuten.

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z. 13d "Kurzparkzone" StVO 1960 i.d.g.F. mit der Zusatztafel nach § 54 „gilt in der Zeit von Mo.-Fr. 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr“ und „Parkdauer 90 min.“ StVO 1960 i.d.g.F. und § 52 lit. a Z. 13e „Ende der Kurzparkzone“ StVO 1960 i.d.g.F. kundzumachen.

Eine Kurzparkzone, von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und einer Parkdauer von 30 Minuten.

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z. 13d "Kurzparkzone" StVO 1960 i.d.g.F. mit der Zusatztafel nach § 54 „gilt in der Zeit von Mo.-Fr. 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Sa. 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr“ und „Parkdauer 30 min.“ StVO 1960 i.d.g.F. und § 52 lit. a Z. 13e „Ende der Kurzparkzone“ StVO 1960 i.d.g.F. kundzumachen.

Es werden 2 Behindertenparkplätze sowie 2 Stellplätze für Elektrokraftfahrzeuge ausgewiesen.

Der beiliegende Lageplan (Skizze) bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Für den Gemeindevorstand:
Der Bürgermeister


Herbert Sparr



Gemeindeamt Höchst
Öffentliche Bekanntmachung

angeschlagen am: 1.3.2018 P. Bopp

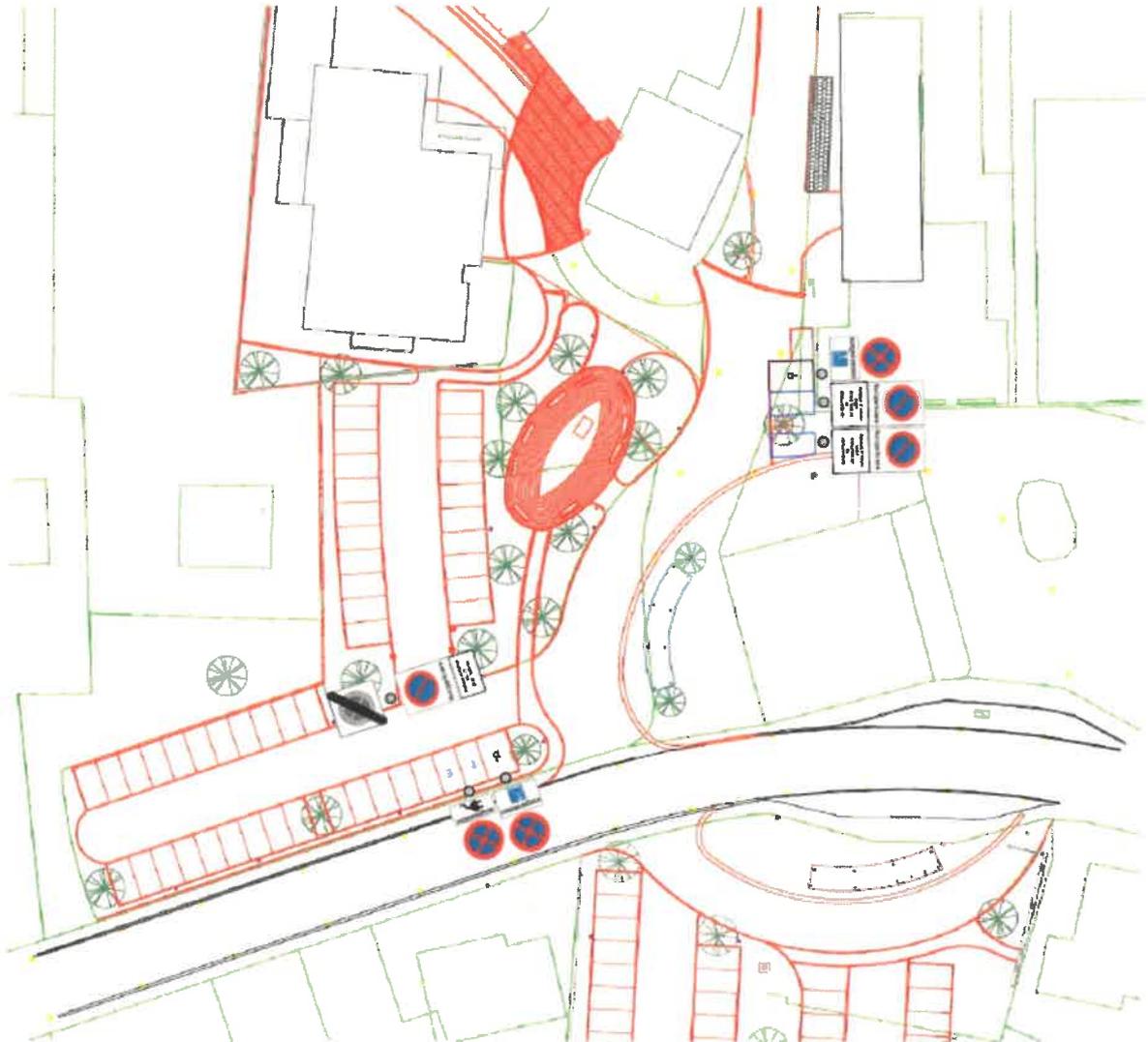
abgenommen am: 16.3.2018 P. Bopp

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6900 Bregenz
zur gefälligen Kenntnisnahme (im Sinne § 84 GG), E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at
2. Polizeiinspektion 6973 Höchst, zur gefälligen Kenntnisnahme,
E-Mail: PI-v-hoechst@polizei.gv.at
3. Bauhof der Gemeinde Höchst, mit dem Auftrag die o.a. Verkehrszeichen bereitzustellen,
E-Mail: bauhof@hoechst.at

Ergeht an:

1. die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6900 Bregenz zur gefl. Kenntnisnahme (im Sinne § 84 GG);
2. den Polizeiinspektion Höchst, 6973 Höchst zur gefl. Kenntnisnahme
3. den Bauhof der Gemeinde Höchst mit dem Auftrag die o.a. Verkehrszeichen anzubringen.



AV: Die zugehörigen Verkehrszeichen wurden am
durch Mitarbeiter des Gemeindebauhofes angebracht.

Höchst,
6.3.18

6.3.18 Barbara Herold

